

BGer 5A_161/2021 vom 5. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_161_2021

FR: TF 5A_161/2021 du 5 mars 2021

IT: TF 5A_161/2021 del 5 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Gegen das Verweigern oder Verzögern eines Entscheides durch eine letzte kantonale Instanz kann jederzeit Beschwerde erhoben werden (Art. 75 Abs. 1 und Art. 94 BGG).

E. 2

Jedoch geht es weder um eine Rechtsverweigerung, weil das Obergericht mit der angefochtenen Verfügung gerade zum Ausdruck bringt, auf eine gebührlige Eingabe hin einen Entscheid fällen zu wollen, noch sind Anzeichen für eine Rechtsverzögerung erkennbar (oder gar dargelegt, wie dies aufgrund der Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG erforderlich wäre).

E. 3

Vielmehr liegt ein konkretes Anfechtungsobjekt vor, nämlich eine auf Art. 132 Abs. 2 ZPO gestützte Zwischenverfügung, welche allerdings das Verfahren nicht abschliesst und deshalb nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sein sollen.

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist und das Vorbringen in der Sache selbst - die Bezeichnung eines Richters als "korrupt" sei keineswegs ungebührlich, sondern durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt, womit die Rechtsanwendung im Zusammenhang mit Art. 132 Abs. 2 ZPO beanstandet wird - nicht geprüft werden kann.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.